



Kanzler

Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsruhe 2020/2021

vom 04.12.2019

Zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler, und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Vorsitzenden, wird gem. § 70 i. V. m. § 65 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Dienstvereinbarung zur Regelung von Brückentagen und der Betriebsruhe vereinbart:

§ 1 Brückentage

(1) Folgende Tage werden zu Brückentagen erklärt:

Donnerstag, 02.01.2020

Freitag, 03.01.2020

Freitag, 22.05.2020.

(2) Beschäftigte, die den Regelungen des § 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterliegen, können an diesen Tagen durch die Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Statt eines Gleittages kann auch ein Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA durch die*den Beschäftigten, die eine entsprechende Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben, beantragt werden. Die Anträge auf Gewährung des Gleittages bzw. eines Ausgleichstages nach dem Teilzeit-TV LSA können von dem*der Vorgesetzten aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Zu den dringenden dienstlichen Belangen gehört z.B. auch die Absicherung von Sprech- und Öffnungszeiten, Lehr-/Veranstaltungen in den einzelnen Einrichtungen oder die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.

(3) Zudem ist es möglich, dass Beschäftigte für die Brückentage Erholungsurlaub beantragen.

(4) Der Fehlgrund „Gleittag“ wird nicht mehr automatisch in den elektronischen Arbeitszeitkonten der Beschäftigten hinterlegt. Sofern die*der Beschäftigte am Brückentag keine Arbeitsleistung erbringen möchte, ist ein Gleittag, Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA oder Erholungsurlaub bei der*dem Vorgesetzten zu beantragen. Die*der Kanzler*in wird die Beschäftigten mittels einer ZUV-Information bis zum 30.11.2019 auf diese geänderte Verfahrensweise hinweisen.

§ 2 Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr (Betriebsruhe/Betriebsurlaub)

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg schließt in der Zeit vom 24.12.2020-01.01.2021. Das betrifft folgende Arbeitstage:

Montag, 28.12.2020,
Dienstag, 29.12.2020 und
Mittwoch, 30.12.2020.

Für diese Tage wird Betriebsurlaub festgelegt.

(2) Für alle Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird daher für die Zeit vom 28.12.2020 bis zum 30.12.2020 verbindlich Urlaub festgelegt. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub durch entsprechende Urlaubsanträge zu dokumentieren.

(3) Beschäftigte, die der Gleitzeitregelung des § 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterfallen, können für die Zeit der Betriebsruhe ihr Gleitzeitguthaben in Anspruch nehmen. Anstelle von Gleittagen ist auch die Inanspruchnahme von Ausgleichstagen nach dem Teilzeit-TV LSA möglich, sofern die Beschäftigten eine Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben.

(4) Im elektronischen Arbeitszeitkonto der*des Beschäftigten wird für die in Absatz 1 genannten Tage automatisch kein Fehlgrund „Gleittag“ mehr eingetragen. Die*der Kanzler*in wird die Beschäftigten mittels einer ZUV-Information bis zum 31.10.2020 auf diese geänderte Verfahrensweise hinweisen.

(5) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (Krankenversorgung, technische Bereitschaftsdienste, Überwachung der Tierhaltung, von Gewächshäusern und Langzeitexperimenten, Erstellung des Jahresabschlusses etc.) und zur Vermeidung von Schäden sind durch die jeweiligen Leiter*innen der Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2020 bis 01.01.2021 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis zum 31.10.2020 bei der Abteilung 3 – Personal einzureichen, um nachfolgend das Verfahren der Mitbestimmung beim Personalrat einzuleiten. Für die in den Dienstplänen aufgeführten Beschäftigten gelten die vorgenannten Regelungen zur Betriebsruhe nicht.

§ 3 Eil- und Notfälle

In unvorhergesehenen Eil- und Notfällen kann die Dienststelle von dieser Dienstvereinbarung abweichen. Die Notwendigkeit einer Abweichung ist im Nachgang gegenüber dem Personalrat zu begründen.

§ 4 Veröffentlichung

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019

Markus Leber
Kanzler

Bertolt Marquardt
Personalratsvorsitzender